

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Burgmann und der Fraktion DIE GRÜNEN  
— Drucksache 10/2084 —**

**Einsatz von Einheiten des Bundesgrenzschutzes und der Bereitschaftspolizei  
während der diesjährigen Herbstmanöver**

*Der Bundesminister des Innern – P III 2 – 653 711/5 – hat mit Schreiben vom 22. Oktober 1984 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

1. Trifft es zu, daß in die diesjährigen Herbstmanöver „Flinker Igel“ im ostbayerischen Raum auch Einheiten des Bundesgrenzschutzes und der Bereitschaftspolizei einbezogen wurden oder diese parallel laufend eigene Übungen durchführten?  
Wenn ja, welchen Sinn und Zweck verfolgten diese Übungen?
2. Welche Ausgangssituation wurde diesen Übungen zugrunde gelegt?  
Spielten die Konzepte der
  - Lenkung ungelenkter Bevölkerungsbewegungen,
  - Durchsetzung des NATO-Grundsatzes „stay – put“und/oder spielte das Vorgehen gegen nichtkombattante Störergruppen dabei eine Rolle?  
Wurde in diesem Zusammenhang auch der Einsatz schwerer Waffen erprobt?

Das Grenzschutzkommando Süd hat mit zwei Grenzschutzabteilungen in zeitlicher Anlehnung an das Herbstmanöver der Bundeswehr „Flinker Igel“ – vom 10. bis 20. September 1984 – die Durchführung polizeilicher Aufgaben geübt, die ihm als Polizei des Bundes auch im Spannungs- und Verteidigungsfall gemäß Artikel 91 Abs. 2 und Artikel 115 f GG obliegen.

Übungsinhalte für den BGS waren:

- Einsatz einer Grenzschutzabteilung in der polizeilichen Grenzsicherung (§ 2 BGSchG),

- Herauslösen der Abteilung aus dem Einsatz und Marsch in einen Verfügsraum (§§ 2 und 9 BGSG),
- Einsatz einer der Polizei des Freistaates Bayern zur Verfügung gestellten Grenzschutzabteilung aus einem Verfügsraum heraus zum Raum-, Objekt- und Streckenschutz (§ 9 BGSG) und
- Versorgung der Grenzschutzabteilung im Einsatz.

Während der Übung erprobte das Grenzschutzkommando Süd die Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben bei der Zusammenarbeit mit zivilen Dienststellen des Freistaates Bayern und militärischen Dienststellen.

Die Lenkung von Bevölkerungsbewegungen war nicht Inhalt der Übung.

Der Einsatz gegen kombattante Störergruppen und der Einsatz „schwerer Waffen“ wurden nicht geübt.

Von der Bereitschaftspolizei des Freistaates Bayern nahmen zwei Hundertschaften an der Übung teil; sie führten Objektschutzaufgaben für zivile Objekte durch. Grundlage war Artikel 30 GG (in diesem Falle die Zusammenarbeit mit dem Territorialheer).

Die in der Anfrage angesprochenen Konzepte waren nicht Gegenstand der Übung.